

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 336/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stephan P [REDACTED],

[REDACTED]-straße [REDACTED], [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-P[REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint eine allgemeine Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 150 Abs. 1 und 3 BEG. Von zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt ausgehend, vermag es nicht festzustellen, daß sich der Kläger oder seine Ehefrau zur Zeit des endgültigen Verlassens der Vertreibungsgebiete oder bei Verfolgungsbeginn in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hätten. Diese Beurteilung unterliegt der Verantwortung des Tatrichters. Sie wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Insbesondere ist das Berufungsgericht nicht an die "Anerkennung" der Anspruchsberechtigung der Ehefrau des Klägers in einem Vergleich gebunden, der in ihrer Entschädigungssache geschlossen wurde. Die ver-

verfahrensmäßigen Beanstandungen der Beschwerde führen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht zur Zulassung der Revision (BGH RmW 1967, 281 Nr. 33; 431; ständig). Überdies hat das Berufungsgericht seine Bedenken zur Anspruchsberechtigung nach § 150 Abs. 1 und 3 SGG, nachdem diese Frage bereits Gegenstand des behördlichen und des landgerichtlichen Verfahrens war, mit Verfügung vom 6. Juni 1979 den Parteien zur Kenntnis gebracht (Blatt 270 Rz. der GA).

Unabhängig davon wird das Berufungsurteil auch durch die medizinische Beurteilung getragen. Der Berufungsrichter folgt der Überzeugung des sachverständig beratenen Landgerichts, der Kläger leide nur an einer psychosomatisch determinierten chronischen Gastritis, die eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von lediglich 15 vH bewirke. Auch insoweit eröffnen die verfahrensmäßigen Beanstandungen und die Angriffe auf die tatrichterliche Beweiswürdigung nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)